

- die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben, vor allem zur Unterstützung der Leistungs-entwicklung der Volkswirtschaft;
- die Verantwortung hinsichtlich der zugeordneten sozialistischen Genossenschaften;
- die Verantwortung gegenüber privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben.

Die Räte wirken mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen mit dem Ziel zusammen, alle territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu erschließen, eine mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu verbessern. Dabei vollzieht sich auf der Ebene des Bezirkes die Zusammenarbeit mit den Kombinat und ausgewählten Betrieben und Einrichtungen, auf der Kreisebene jedoch mit der Mehrzahl der Betriebe und Einrichtungen sowie mit den Genossenschaften. In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden arbeiten die Räte mit den jeweils ansässigen Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen - unabhängig von deren Unterstellung - zusammen.

Die Tätigkeit der Räte zielt darauf ab, das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und den Staatsorganen weiter zu festigen und alle gesellschaftlichen Kräfte für die Erfüllung der Beschlüsse der SED und der Aufgaben des sozialistischen Staates zu mobilisieren. Dementsprechend entwickeln die Räte gemeinsam mit den Volksvertretungen und Abgeordneten vielfältige Formen und Methoden, um große Kreise der Bürger in die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Entscheidungen, insbesondere der staatlichen Pläne, einzubeziehen, und arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Durch eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürger über die Politik des sozialistischen Staates und über kommunalpolitische Vorhaben informiert.

Den Räten obliegt es, den sozialistischen Wettbewerb in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu fördern, die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Disziplin in den Betrieben und Wohngebieten aktiv zu unterstützen sowie die Bürgerinitiative „Schöner

unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“ gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu organisieren. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Anliegen, Anträge und Eingaben der Bürger exakt, unbürokratisch und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Darüber hinaus fördern die Räte die Entfaltung weiterer Formen der sozialistischen Demokratie, wie die Tätigkeit der Elternvertretungen an den Schulen, die Arbeit der Verkaufsstellenausschüsse. Sie stützen sich bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen auf die Erfahrungen dieser Gremien.

Die örtlichen Räte verfügen über umfassende Rechte und Pflichten (Befugnisse) für ihre vollziehend-verfügende Tätigkeit.

*Erstens:* Die Räte besitzen das Recht, entsprechend dem demokratischen Zentralismus in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen und Räte über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist (§9 Abs. 3 GöV). Sie sind verpflichtet, die Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse höherer Staatsorgane sowie der zuständigen Volksvertretungen zu organisieren und die Kontrolle darüber auszuüben. Besonders bedeutsam sind die Bilanzentscheidungen, die die Räte auf wichtigen Gebieten treffen.

Solche Bilanzentscheidungen treffen die Räte der Bezirke und Kreise z.B. zur Entwicklung und zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (§21 Abs. 3 u. §40 Abs. 2 GöV). Ebenso erteilen die Räte Standortbestätigungen und -genehmigungen.

*Zweitens:* Den Räten obliegt die Verwaltung der ihnen anvertrauten finanziellen und materiellen Fonds sowie deren effektiver Einsatz im Rahmen der staatlichen Pläne und Aufgaben. Sie sind verpflichtet, mit diesen Fonds sorgsam umzugehen (§10 Abs. 5, §22 Abs. 2, §41 Abs. 3 GöV).

*Drittens:* Die Räte haben die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, vor allem im Rahmen der territorialen Rationalisierung, zu organisieren, um alle territorialen Ressourcen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu erschließen und die kom-